



Gemeindeamt
6525 Faggen 70
Polit. Bezirk Landeck
Tel. 0 54 72 / 61 85

Faggen, 28.11.2023

NIEDERSCHRIFT

über die Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 28.11.2023 um 19.30 Uhr unter dem Vorsitz von Bürgermeister Andreas Förg.

Anwesend: Daniel Gigele, Christian Streng, Andreas Huter, Alexander Farmer, Harald Förg, Philip Thöni und Ersatzgemeinderat Christian Erhart

Entschuldigt: Helmut Heiss, Günter Ott

Nicht entschuldigt: Richard Pregonzer, Stefan Mair

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung Gemeindeabgaben, Steuern, Gebühren und Beiträge
3. Waldumlage ab dem 01. Jänner 2024
4. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Vor eingehen in die Tagesordnung stellt der Bgm. Andreas Förg den Antrag, den **Tagesordnungspunkt 4: Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages sowie den Tagesordnungspunkt 5: Beratung und Beschlussfassung – Ankauf Schneefräse Winterdienst** - zusätzlich aufzunehmen.

Die Aufnahme des **Tagesordnungspunktes 4: Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages sowie die Aufnahme des Tagesordnungspunktes 5: Beratung und Beschlussfassung – Ankauf Schneefräse Winterdienst** - wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Somit wird Anträge, Anfragen und Allfälliges zu Punkt 6.

Zu Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Einladung mit der Tagesordnung wurde jedem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt und ebenso kundgemacht.

Bürgermeister Andreas Förg begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Ersatzgemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.32 Uhr die Sitzung.

Zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung Gemeindeabgaben, Steuern, Gebühren und Beiträge

Gemeindeabgaben, Steuern, Gebühren und Beiträge

Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages
Kommunalabgabe	3. v. H. der Bemessungsgrundlage
Vergnügungssteuer	Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten und für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel oder ähnlichen Apparaten wird unter Zugrundelegung der doppelten Sätze des § 18 Abs. 3, lit. A bis c, Abs. 4, § 14 und des § 20 Vergnügungssteuergesetz erhoben.
Hundesteuer	Für den 1. Hund Euro 89,00, für den 2. Hund und jeden weiteren Hund Euro 178,00. Wachhunde oder Hunde für Ausübung eines Berufes oder Erwerbes Euro 45,00
Erschließungsbeitrag	Der Erschließungsbeitragssatz zur Vorschreibung des Erschließungsbeitrages gemäß § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. 58/2011 wird mit einem Einheitssatz von 4 v.H. durch die Verordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl 35/2023, für die Gemeinde Faggen, festgesetzt. Das sind somit Euro 8,84 je Einheit der Bemessungsgrundlage.
Ausgleichsabgabe für Spielplätze	Die Ausgleichsabgabe beträgt bei Wohnanlagen mit a) 7 bis 12 Wohnungen Euro 5.435,00 b) 13 bis 24 Wohnungen Euro 10.870,00 c) 25 bis 50 Wohnungen Euro 16.305,00 d) mehr als 50 Wohnungen Euro 27.175,00
Wasseranschlussgebühr	Euro 2,24 pro m ³ umbauten Raum nach § 2 Abs. 4 nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Baumasse lt. Gebührenordnung
Wasserbenützungsgeld	Euro 1,10 pro m ³ Wasserverbrauch ab Stichtag-Ablesung
Kanalanschlussgebühr	Euro 6,82 pro m ³ umbauten Raumes nach § 2 Abs. 4 nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Baumasse lt. Gebührenordnung
Kanalbenützungsgeld	Euro 2,65 pro m ³ Wasserverbrauch ab Stichtag-Ablesung
Zählermieten	von 2,5 m ³ /h bis 10 m ³ /h Euro 25,00
	ab 11 m ³ /h Euro 53,50
	Gartenzähler Euro 10,00

Müllabfuhrgebühren	Grundgebühr private Haushalte		
	1 Person	Euro	63,50
	2 Personen	Euro	106,00
	3 Personen	Euro	148,50
	4 Personen	Euro	191,00
	5 Personen	Euro	233,50
	6 Personen	Euro	276,00
	7 Personen	Euro	318,50
	8 Personen	Euro	361,00
	9 Personen	Euro	403,50
	Grundgebühr Gewerbebetriebe		
	Pro Nacht Privatzimmer	Euro	0,43
	Pro Nacht Ferienwohnung	Euro	0,52
Pro Dienstnehmer	Euro	92,50	
Pro Sitzplatz	Euro	7,76	
Restmüllgebühr			
60 lt. Restmüllsack	Euro	10,80	
Pro kg Restmüll	Euro	0,72	
Biomüllgebühr			
25 lt. Jahrespauschale	Euro	58,20	
Sperrmüllgebühr pro m³			
	Euro	23,30	
Bauschutt pro m³	Euro	58,20	
	mind. Euro	5,82	
Baum- und Strauchschnitt pro m³			
	Euro	23,50	
Freizeitwohnsitzabgabe jährlich	a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro	170,00
	b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	Euro	340,00
	c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	Euro	495,00
	d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	Euro	710,00
	e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	Euro	880,00
	f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	Euro	1.280,00
	g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche	Euro	1.560,00
Leerstandsabgabe monatlich	a) bis 30 m ² Nutzfläche	Euro	12,00
	b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	Euro	23,00
	c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	Euro	34,00
	d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	Euro	51,00
	e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	Euro	68,00
	f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	Euro	85,00
	g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche	Euro	103,00
Waldumlage	Wirtschaftswald pro ha	Euro	26,90
	Schutzwald im Ertrag pro ha	Euro	13,45
	Teilwald im Ertrag pro ha	Euro	20,17
Miete Mehrzwecksaal		Euro	70,00
Arbeitsstunden Gemeindearbeiter	pro Stunde	Euro	50,80

Kindergartenbeiträge	für Kinder ab Stichtag 1. September 2020 (unter 4 Jahre) pro Monat	Euro	22,00
	Bei Neben- oder keinem Wohnsitz in der Gemeinde Faggen, pro Kind im Monat	Euro	61,00
	Sommerbetreuung pro Kind in der Woche (ohne Verpflegung)	Euro	37,00
Jahresbeiträge	Musikkapelle Prutz	Euro	3.000,00
	Schützenkompanie Prutz-Faggen	Euro	1.300,00
	Veranstalter Faggner-Kirchtag	Euro	2.000,00

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 und des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Faggen verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Faggen, kundgemacht am 23.03.2011, Abwassergebührenverordnung der Gemeinde Faggen, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 6 Abs. 1, Höhe der Gebühren, beträgt Euro 6,82 inklusive 10% Umsatzsteuer je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 6 Abs. 2, Höhe der Gebühren, beträgt Euro 2,65 inklusive 10 % Umsatzsteuer je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Faggen, kundgemacht am 24.03.2011, Wassergebührenverordnung der Gemeinde Faggen, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1, lit e, Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen, beträgt Euro 2,24 je m³ der Bemessungsgrundlage, inklusive 10 % Umsatzsteuer.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 2, lit c, Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen, beträgt Euro 1,10, inklusive 10 % Umsatzsteuer je m³ Wasserverbrauch.

3. Die Zählermiete nach § 4, Verrechnung der Zählermiete, beträgt für die Benützung, Wartung und Kontrolle der Wasserzähler (Haupt- und Subzähler) folgende Gebühren pro Jahr, inklusive § 10 Umsatzsteuer:

von 2,5 bis 10 m ³ /h	Euro 25,00
ab 11 m ³ /h	Euro 53,50
Gartenzähler	Euro 10,00

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Faggen, kundgemacht am 29.11.2017, Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Faggen, wird aufgrund des Gemeinratsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 lit a, Private Haushalte, beträgt jährlich:

1 Person	Euro 63,50
2 Personen	Euro 106,00
3 Personen	Euro 148,50
4 Personen	Euro 191,00
5 Personen	Euro 233,50
6 Personen	Euro 276,00
7 Personen	Euro 318,50
8 Personen	Euro 361,00
9 Personen	Euro 403,50

Die Grundgebühr nach § 3 lit b, Gewerbe-, Fremdenverkehrsbetriebe und sonstige Einrichtungen, beträgt jährlich

b1) Fremdenverkehrsbetriebe und sonstige Einrichtungen

Privatzimmervermieter	Euro 0,43
Ferienwohnung	Euro 0,52

b2) Fremdenverkehrsbetriebe nach Anzahl der Sitzplätze

Pro Sitzplatz	Euro 7,76
---------------	-----------

b3) Gewerbebetriebe

Pro Dienstnehmer	Euro 92,50
------------------	------------

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 lit. a, Weitere Gebühr, gelten nachstehende Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr

pro zu entsorgenden Restmüllsack 60l (15 kg)	Euro 10,80
pro kg zu entsorgenden Restmüll	Euro 0,72

nach § 4 lit. b, Weitere Gebühr, gelten nachstehende Gebührensätze:

b) Biomüllgebühr

25 l Biomüllbehälter	Euro 58,20
----------------------	------------

nach § 4 lit. c, Weitere Gebühr, gelten nachstehende Gebührensätze:

c) Sperrmüllgebühr

pro m³ Euro 23,30

nach § 4 lit. d, Weitere Gebühr, gelten nachstehende Gebührensätze:

d) Bauschuttgebühr

pro m³ Euro 58,20

mindestens jedoch Euro 5,82

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Faggen, kundgemacht am 24.03.2011, Hundesteuerverordnung – Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Faggen (Hundesteuersatzung), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1, Höhe der Steuer, beträgt Euro 89,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2, Höhe der Steuer, beträgt für den 2. Hund und jeden weiteren Euro 178,00
3. Die Höhe der Steuer für Hunde, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,00.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2024 in Kraft.

Zu Punkt 3: Waldumlage ab dem 01. Jänner 2024

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe **annähernd 33 v.H.** der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Zuletzt wurden die Hektarsätze mit Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegt. Der damaligen Festlegung wurde das kollektivvertragliche Jahresgehalt 2022 zu Grunde gelegt. Dieses zugrunde gelegte Jahresgehalt hat sich mittlerweile um mehr als 5 % verändert, sodass die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vorlag.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Landesregierung am 5. September 2023 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 89/2023 kundgemacht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Umlagesatz durch Verordnung für alle Waldkategorien wie folgt festzusetzen:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Faggen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 05. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Faggen vom 15.12.2022 über die Festsetzung der Waldumlage außer Kraft.

Zu Punkt 4: Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Mit Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, und der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, mit der diese Verordnung geändert wurde, wurden die Erschließungskostenfaktoren mit Wirksamkeit **1. Jänner 2024** neu festgesetzt.

Will die Gemeinde künftig höhere Erschließungsbeiträge einheben als bisher, so hat sie jedenfalls eine neue Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zu erlassen und sich dabei am ab 1. Jänner 2024 geltenden Erschließungskostenfaktor zu orientieren. Bei der Neufestlegung des Erschließungsbeitragssatzes ist – neben der gesetzlichen Obergrenze von 7 v. H. des neuen Erschließungskostenfaktors – insbesondere auf die von der Gemeinde konkret zu tragende Straßenbaulast Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich hat die Gemeinde die Entscheidung darüber zu treffen, ob und inwieweit der neue rechtliche Rahmen bei der Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes ausgeschöpft werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Erschließungsbeitrag durch Verordnung wie folgt festzusetzen:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Faggen erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4 v.H. des für die Gemeinde Faggen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz LFBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungsfaktors fest.

§ 2 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Faggen vom 31.03.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Zu Punkt 5: Ankauf Schneefräse Winterdienst

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ankauf einer Schneefräse bei der Firma Landtechnik Rietzler.

Zu Punkt 6: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Es wurden keine weiteren Anfragen und Anträge gestellt.

Ende der Sitzung 19.59 Uhr

F. d. R. des Inhaltes
Schriftführerin

Carina Wolf

Der Bürgermeister

Andreas Förg

Für den Gemeinderat: